



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 10.01.2015 • 18. Jahrgang • 01/2015

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner (GeschO) vom 22.12.2014 Seite 2
 - 1.2 Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ Seite 5
 - 1.3 Wirtschaftsplan - Eigenbetrieb Sportzentrum Erkner der Stadt Erkner Seite 5

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Impressum
 - 1.4 Mitteilung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree Seite 6
 - 1.5 Aufruf zur Schulanmeldung 2015 für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren wurden Seite 6
- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Die IHK-Ostbrandenburg informiert: Existenzgründer-Informationsveranstaltungen 2015 Seite 6
 - 2.2 Heimatverein Erkner: Chronik-Notizen Seite 7
 - 2.3 Fußball in Erkner Seite 7

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner (GeschO) vom 22.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 02.12.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung
- oder
- b) einer Fraktion
- oder
- c) von dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6–8, 15537 Erkner, erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§§ 36, 37 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 16.02.2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Erkner vom 24.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Anfragen von Stadtverordneten oder Fraktionen sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6–8, 15537 Erkner, eingereicht werden.

(2) Anfragen können an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister gerichtet werden.

(3) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann der Anfrager eine Zusatzfrage stellen.

(4) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handelt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster, zweiter oder dritter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) ggf. Bericht des Bürgermeisters
- c) ggf. Einwohnerfragestunde
- d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

- e) Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil der Sitzung
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- j) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann
- 1. die Beratung der Tagesordnungspunkte vertagen,
 - 2. die Tagesordnungspunkte verweisen
- oder
- 3. die Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Nach 23:30 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Über das Rederecht von Zuhörern entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie umfassen insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) bestimmte Formen der Abstimmung

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass

das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Sitzungsniederschrift soll spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.

(4) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch eine Information zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Erkner, die im „Amtsblatt für die Stadt Erkner“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- | | |
|-------|--|
| a) | den Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus – Kurzbezeichnung: Ausschuss Finanzen, Tourismus |
| b) | den Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur – Kurzbezeichnung: Ausschuss Bildung, Soziales |
| sowie | |
| c) | den Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr – Kurzbezeichnung: Ausschuss Stadtentwicklung |

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 9.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 6 sachkundige Einwohner.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Einzelheiten werden in der Ausschussordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner geregelt.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 16.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Stadt informell unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 03.04.2009, einschließlich der 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 08.02.2012, außer Kraft.

Erkner, den 22.12.2014

Eysser - Siegel -
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

1.2 Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“

Gemäß § 33 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 wird hiermit der Jahresabschluss des Jahres 2012 des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ wurde in der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 02.12.2014 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 6-03/100/14):

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Erkner stimmt der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ zum 31. Dezember 2012 zu.
2. Es wird die Zustimmung zum Vortrag des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 103.969,77 € auf neue Rechnung erteilt.

Die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde in der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner am 02.12.2014, mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 6-03/101/14):

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner beschließt mehrheitlich: Dem Bürgermeister wird für den Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, Zimmer 3/02 vom 12.01.2015 bis 19.01.2015 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Erkner, den 05.01.2015

Kirsch -Siegel-
Bürgermeister

1.3 Wirtschaftsplan - Eigenbetrieb Sportzentrum Erkner der Stadt Erkner

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Beschluss vom 02. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1.	Es betragen	
	im Erfolgsplan	
	die Erträge	63.500 €
	die Aufwendungen	557.200 €

der Jahresgewinn 0 €

der Jahresverlust 493.700 €

1.2 im Finanzplan

Mittelabfluss / Mittelzufluss
aus laufender Geschäftstätigkeit 322.400 €

Mittelzufluss
aus Investitionstätigkeit 0 €

Mittelabfluss
aus Investitionstätigkeit 4.500 €

Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

2. Es werden festgesetzt
- 2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
- 2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Erkner, 03.12.2014

Kirsch -Siegel-
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Wirtschaftsplan 2015 kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, ab 12.01.2015 während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Erkner, den 05.01.2015

Kirsch
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

1.4 Mitteilung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree

über das Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Maßnahmenprogrammen für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) gemäß Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht

Das Land Brandenburg gehört zu den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Derzeit werden die Maßnahmen aus den 2009 verabschiedeten Maßnahmenprogrammen für das Elbe- und das Odergebiet umgesetzt. Mit der Fertigstellung der Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und ihrer öffentlichen Diskussion ab 22. Dezember 2014 wird jetzt der zweite WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) vorbereitet.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) sowie den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und des Umweltberichtes für das Flussgebiet der Elbe.

Die im Rahmen dieser Veröffentlichung bereitgestellten Dokumente können vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet eingesehen werden.

Der Abruf der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme kann unter der Adresse

www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl

erfolgen, für den Hochwasserrisikomanagementplan sowie den Umweltbericht unter

www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Dokumente im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an den drei Standorten Potsdam OT Großgörschen, Cottbus und Frankfurt/Oder sowie im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft in Potsdam im Zeitraum vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 einzusehen.

Der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, stellt während der Sprechzeiten einen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die unter den oben benannten Internetadressen hinterlegten Dokumente eingesehen werden können.

Nähere Informationen zu den Anhörungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren können dem Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 51, vom 17. Dezember 2014 entnommen werden.

1.5 Aufruf zur Schulanmeldung 2015 für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren wurden

Gemäß § 37 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der zuletzt gültigen Fassung beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 BbgSchulG über die Aufnahme in die Schule.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Der Antrag ist an der zuständigen Grundschule zu stellen. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungs- und Kenntnisstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Auf der Grundlage des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gemäß der Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in der Stadt Erkner (Schulbezirkssatzung) vom 19.12.2003 wird in der Stadt Erkner ein Schulbezirk gebildet, welcher das gesamte Gebiet der Stadt Erkner umfasst. Somit sind die schulpflichtig werdenden Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, in der Löcknitz-Grundschule Erkner bei der Schulleitung anzumelden.

Anträge auf Zurückstellung gemäß § 51 Abs. 2 BbgSchulG sind bei der Anmeldung zu stellen. Kinder die im Jahr 2014 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut anzumelden.

Anmeldetermine für das Schuljahr 2015/2016:

Löcknitz-Grundschule Erkner (Haus 2), 15537 Erkner, Walter-Smolka-Straße 10, in der Zeit vom 09.02. bis 11.02.2015:

am Montag und Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

am Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Für die Anmeldung des künftigen Schulkindes ist gemäß Grundschulverordnung § 4 Abs. 1 die Anwesenheit des Kindes erforderlich. Die Geburtsurkunde des Kindes sowie der Nachweis zur Teilnahme an der Sprachstandsanalyse sind mitzubringen. Die Termine für die schulärztliche Untersuchung des Jugendärztlichen Dienstes des Landkreises Oder-Spree werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminabsprache möglich. Sollte eine Anmeldung während der genannten Zeiten aus wichtigem Grund nicht möglich sein, wird vorab um Rücksprache gebeten.

Löcknitz-Grundschule Erkner, Telefon: 03362 43 96

Alle Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, sind zuerst in der Löcknitz-Grundschule Erkner anzumelden. Anträge zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind bei der Anmeldung erhältlich.

**Kirsch
Bürgermeister**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Die IHK Ostbrandenburg informiert: Existenzgründer-Informationsveranstaltungen 2015

dienen der Orientierung und Entscheidung in Bezug auf eine geplante Existenzgründung

Inhalt:

- individuelle Zugangsvoraussetzungen
- Rechtsform einer Gründung
- Meldepflichten bei Gründung eines Unternehmens
- Standortbedingungen für Unternehmensgründungen
- Finanzierung und Förderung
- betriebswirtschaftliche Anforderungen an ein Konzept
- soziale Sicherung
- Gründungsförderung aus der Arbeitslosigkeit

Ort:

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Geschäftsstelle Rüdersdorf
Hans-Striegelski-Straße 6
15562 Rüdersdorf
Seminarraum

Preis: kostenfrei

Uhrzeit: 17:00 - 19:00 Uhr

Termine:

29.01.2015
26.02.2015
26.03.2015
30.04.2015
28.05.2015
25.06.2015
27.08.2015
24.09.2015
29.10.2015
26.11.2015

Bitte melden Sie sich an:

Tel.: 033638 8970-0
Fax: 033638 8970-19
E-Mail: colbatz@ihk-ostbrandenburg.de
Internet: Veranstaltungsdatenbank der IHK Ostbrandenburg www.ihk-ostbrandenburg.de

2.2 www.heimatverein-erkner.de:

Der Heimatverein gratuliert zum besonderen Geburtstag,

Der Heimatverein Erkner gratuliert seinem Mitglied



Brigitte Jacobsen

nachträglich sehr herzlich zum

80. Geburtstag,

den sie am 29.12.2014 feierte.

Seit 1991 engagiert sie sich für den Heimatverein in ehrenamtlicher Arbeit bei der Hege und Pflege des Museumsgartens, bei vielen Veranstaltungen auf dem historischen Areal, beim Cafe Biberpelz in der Backstube oder in der Diensttagsgruppe.

Für ihr Engagement wurde sie mit der Ehrenurkunde des Heimatvereines ausgezeichnet. Bis heute ist sie in unserem Verein sehr aktiv. Darüber freuen wir uns sehr. Wir wünschen ihr noch viele schöne Jahre bei bester Gesundheit im Kreis der Familie und in unseren Verein.

Mit herzlichen Grüßen

Joachim Schulze

Vorsitzender Heimatverein Erkner

2.3 Fußball in Erkner

Der Fußballverein Erkner 1920 e.V. begrüßt alle seine Mitglieder, Unterstützer, Fans und Leser des Kümmels Anzeiger im neuen Jahr. 2014 ist mal wieder wie im Flug vergangen. Dankbar blicken wir zurück auf Ereignisse, die wir gemeinsam erleben durften und die Dinge, die wir erreicht haben. Der Jahreswechsel läutet die Rückrunde der Saison ein und die Vorbereitungen beginnen schon in der zweiten Kalenderwoche.

Die größten Fußballhallencups der Region öffnen wieder ihre Pforten

Wie schon in den vergangenen Jahren richtet der FV Erkner 1920 auch in diesem Jahr wieder die großen Hallencups aus. Aufgrund der hohen Nachfrage haben wir bereits im Dezember mit dem Cup des Fördervereins begonnen. Dieser wird im Januar fortgesetzt. Insgesamt erwarten wir an den sechs Spieltagen über achtzig Gastmannschaften. Hier die Termine:

Termine

Fußball...Hölle..Halle...Hölle



10. Januar 2015

08-12 Uhr F2/F3 Juniorenturnier
13-17 Uhr B-Juniorenturnier
18-21 Uhr A-Juniorenturnier
20 Gastmannschaften
Stadthalle Erkner
-Eintritt frei-



11. Januar 2015

09 Uhr Einlass
10-17 Uhr Turnierbetrieb
16 Gastmannschaften von Rügen bis Brandenburg
Stadthalle Erkner
-Eintritt frei- Programm und Stargast



23. - 25. Januar 2015

Fr.: 18-23 Uhr Männer
Sa.: 8:30 C-Jugend, 12:30-16:30 Ü-50
Sa.: 17:30-22:30 Ü-35/40
So.: 9-12 Uhr F1-Jugend
So.: 13-17 Uhr E2/E3-Jugend
Eintritt Fr. 5,-€; Sa. 3,-€; So. -frei-



Gelungene Weihnachtsfeier

Teilweise am nächsten Tag mit dicken Kopf erwacht, waren sich doch alle einig: Dies war seit langem die schönste Weihnachtsfeier der Erwachsenenabteilung. Ca. 120 Gäste waren gekommen. Nach einigen Ehrungen und Reden hatten sich drei der Männermannschaften noch etwas einfallen lassen. Die ersten Männer sangen aus voller Kehle, die zweiten Männer heizten mit Tanz- und Liedgut ein. Der Höhepunkt waren unsere „35er“, die als Mönche verkleidet die „Glocken von Rom“ vortrugen. Ein besonderer Dank gilt auch unserem Caterer „Sunshine Event“, der ein tolles Buffet zauberte und uns bis in die Morgenstunden bei guter Musik tanzen ließ.



A und E2-Junioren räumen in der Halle ab!



Die A-Junioren bestritten das Endspiel der Hallenkreismeisterschaft in Strausberg. Als Tabellenführer der Liga wurden unsere Jungs ihrer Favoritenrolle gerecht und sackten den Titel „Hallenkreismeister 2015“ für den FV Erkner 1920 ein.

Die E2-Junioren waren zum Turnier in Müncheberg geladen und siegten mit einer sensationellen Tordifferenz von 13:3 Toren. So beginnt das Jahr 2015 doch super.

Glückwunsch an unsere Jungs. Weiter so!

FV Erkner 1920 e.V.

„Wir bewegen mehr als Bälle“



- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -